

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. September 2015

931. Strassen (Hüntwangen, 558 Bahnhof-/Eglisauerstrasse, Busbevorzugung durch Neubau von Lichtsignalanlagen und elektronischer Busspur, Projektfestsetzung und Ausgaben- bewilligung)

A. Ausgangslage

Auf der Eglisauer- und Bahnhofstrasse in Hüntwangen sind die Busse der Postautobetriebe der Linien 545 und 546 – vor allem zu den Hauptverkehrszeiten – regelmässig vom Verkehrsrückstau vor dem Kreisel Schaffhauser-/Hüntwangerstrasse betroffen. Im Zusammenhang mit dem neuen Busbahnhof Hüntwangen-Wil der Gemeinden Eglisau, Hüntwangen, Wasterkingen und Wil, der auf den Fahrplanwechsel hin im Dezember 2015 in Betrieb genommen wird, kann wegen dieser Staubildung der Anschluss an das S-Bahn-Netz am Bahnhof Hüntwangen-Wil nicht gewährleistet werden. Mit dem vorliegenden Projekt wird sichergestellt, dass die Busse pünktlich am Busbahnhof eintreffen.

B. Projekt

Mithilfe von Lichtsignalanlagen wird der Verkehr dosiert und der Rückstau im Bereich des Kreisels verlagert. Die Linienbusse können den so verlagerten Stau über die elektronische Busspur auf der Gegenfahrbahn überholen.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Hüntwangen sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Einrichten einer elektronischen Busspur von rund 220 m und zweier Lichtsignalanlagen auf der Bahnhofstrasse;
- Neubau einer Lichtsignalanlage zur Verkehrsabschwächung am Kreisel Schaffhauser-/Hüntwangerstrasse;
- Aufstellen von drei Barrieren bei der Getreidesammelstelle entlang der Bahnhofstrasse;
- Verlegen eines Rohrtrassees von rund 1400 m;
- Verlegen von 22 Stauüberwachungs- und Busanmeldeschlaufen in der Strasse;
- Versetzen von fünf Steuer- und Verteilerkästen;
- Anpassen der Verkehrsleitinsel im Knoten Eglisauer-/Bauenzelgstrasse.

Der Gemeinderat Hüntwangen hat dem Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) mit Beschluss vom 11. Dezember 2014 zugestimmt.

Das Vorprojekt wurde gemäss § 13 StrG an der Informationsveranstaltung vom 21. November 2014 der Bevölkerung der Gemeinden Eglisau, Hüntwangen, Wasterkingen und Wil zur Mitwirkung unterbreitet. Es sind keine Einwendungen eingegangen. Die öffentliche Auflage des Bauprojekts sowie des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 10. Juli bis 21. August 2015. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Lärmtechnische Anpassungen und Projektfestsetzung

Die Fachstelle Lärmschutz hat mit Schreiben vom 24. November 2014 das Projekt aus lärmtechnischer Sicht als unbedenklich beurteilt.

Der für das Bauvorhaben notwendige Landerwerb ist nach §§ 18ff. StrG durchzuführen. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

D. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 10. Juni 2015 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	5 000
Bauarbeiten	570 000
Nebenarbeiten	555 000
Technische Arbeiten	220 000
Total	1 350 000

Auf die einzelnen Projektbestandteile entfallen die nachstehenden Kosten:

	in Franken
Verkehrseinrichtungen (100%)	1 350 000
Total	1 350 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine neue Ausgabe gemäss § 37 Abs. 1 CRG von Fr. 1350 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen.

In der Staatsbuchhaltung wird der Betrag von Fr. 1 350 000 wie folgt verbucht:

Budgetierung	Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Investitionsrechnung</i>			
Konto 8400.50120 00000 Verkehrseinrichtungen		1 350 000	1 350 000
Total		1 350 000	1 350 000

In der erwähnten Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 0933/2014 bewilligte Ausgabe von Fr. 100 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 79 300. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Anteil Baukosten Fr.	Kapitalfolgekosten		
		Zinsen (1,75%) Fr.	Abschreibungssatz	Betrag Fr.
Verkehrseinrichtungen	100%	1 350 000	11 800	5% 67 500
Zwischentotal			11 800	67 500
Total	100%	1 350 000		79 300

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt Projekt-Nr. 84S-81012, Gemeinde Hüntwangen, 558 Bahnhof-/Eglisauerstrasse aufzunehmen.

Der Betrag ist im Budget 2015 mit Fr. 325 000 enthalten sowie im Budgetentwurf 2016 und im KEF 2016–2019 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt Busbevorzugung durch den Neubau von Lichtsignalanlagen und einer elektronischen Busspur an der 558 Bahnhof-/Eglisauerstrasse, Gemeinde Hüntwangen, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung wird eine neue Ausgabe von Fr. 1 350 000 zu lasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreis-indexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Stand 10. Juni 2015)

IV. Die Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 0933/2014 wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben, Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Hüntwangen, Dorfstrasse 41, 8194 Hüntwangen (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), an den Gemeinderat Eglisau, Obergass 17, 8193 Eglisau (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi